

89. Gehen mit der Abtretung einer Forderung auch diejenigen Rechte auf den Zessionar über, welche der Zedent bei der an ihn geschehenen Abtretung aus vertragsmäßiger Gewährleistung seines Vormanns erworben hatte?

B.G.B. § 401.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. April 1905 i. S. B. (Kl.) w. L'sche
Ehel. (Bekl.). Rep. IV. 503/04.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

... „Durch Vertrag vom 11. Juli 1898 verkauften die Beklagten ihr Hausgrundstück Blatt 18/19 des Grundbuchs von N. an den Restaurateur R.; 9000 M der hieraus verschuldeten Kaufgelber nebst Zinsen gelangten für die Beklagten gleichzeitig mit der Auflassung am 8. August 1898 zur hypothekarischen Eintragung. Am 30. September 1901 verkauften die Eheleute Th. ihr Grundstück D. L. Blatt 428 an die Beklagten. Zur teilweisen Tilgung des vereinbarten Kaufpreises traten die Beklagten die erwähnte, ihnen zustehende Kaufgelderhypothek von 9000 M an die Verkäufer Th. ab. Die am 30. September 1901 erfolgte Beurkundung dieser Abtretung enthielt die Erklärung der Beklagten: „Wir leisten für die Sicherheit der abgetretenen Hypothekensforderung den Erwerbem hiermit ausdrücklich Gewähr.“ Mit der Auflassung am 10. Oktober 1901 erfolgte die Umschreibung der Hypothek auf die Eheleute Th. Mittels Vertrages vom 13. November 1901 verkaufte sodann die Klägerin ihr Hausgrundstück D., Dienergasse Blatt 19, an die Eheleute Th., die einen Teil des Kaufgelbes dadurch beglichen, daß sie die mehrermähnte Hypothek von 9000 M nebst den Zinsen seit dem 1. Dezember 1901 an die Klägerin abtraten, und zwar, wie es im § 2 des Kaufvertrages heißt „ohne Gewährleistung für die Sicherheit derselben“. Die Umschreibung der Hypothek geschah nach erfolgter Auflassung am 6. Dezember 1901. Am 9. August 1902 wurde die Zwangsversteigerung des Grundstücks N. Blatt 18/19 eingeleitet. Die von der Klägerin erworbene Hypothek fiel hierbei mit 8166,41 M aus. Die Klägerin verlangte mit der vorliegenden Klage von den Beklagten Ersatz des erlittenen Ausfalls. Sie machte geltend, daß durch die am 13. November 1901 seitens der Eheleute Th. an sie geschehene Abtretung der Hypothek kraft Gesetzes auch die Rechte aus dem Garantieverprechen der Beklagten vom 30. September 1901 auf sie übergegangen seien... Die erste Instanz wies die Klage ab. Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hielt die Rechtsansicht der Klägerin, es seien die Rechte aus dem Garantieverprechen der Beklagten vom 30. September 1901 mit der am 13. November 1901 getätigten Abtretung der Hypothekensforderung kraft Gesetzes auf sie übergegangen, für unzutreffend. ...

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Klägerin aus der von den Beklagten im Scheine vom 30. September 1901 gegenüber den Th.'schen Eheleuten übernommenen Verpflichtung, für die Sicherheit der abgetretenen Hypothekensforderung zu haften, kraft gesetzlicher Vorschrift Rechte nicht für sich herleiten kann. Allerdings würde die Klägerin gemäß § 401 B.G.B. durch die seitens der Th.'schen Eheleute an sie geschehene Abtretung der Hypothekensforderung die Rechte aus einer für die abgetretene Forderung bestellten Bürgschaft ohne weiteres mitübertragen erhalten haben. Eine Bürgschaft ist aber seitens der Beklagten im Vertrage vom 30. September 1901 nicht übernommen. Wie das Berufungsgericht bedenkenfrei annimmt, enthält das hierin enthaltene Versprechen nach Wortlaut und Sinn die vertragsmäßige Gewährleistung für die Sicherheit der abgetretenen Forderung (§§ 438, 365 B.G.B.). Derjenige aber, der die Gewährleistung zusichert, übernimmt damit nicht, wie im Falle der Bürgschaft nach § 765 B.G.B., eine fremde Schuld, vielmehr eine eigene, sich aus dem Veräußerungsgeschäft ergebende Verbindlichkeit. Freilich beschränkt sich die Anwendbarkeit des § 401 B.G.B. nicht auf die daselbst ausdrücklich bezeichneten Nebenrechte des abgetretenen Rechts. Aber auch bei ausdehnender Auslegung des § 401 kann im vorliegenden Falle nicht von einem der abgetretenen Hypothekensforderung selbst anhaftenden und mit dieser übergehenden Nebenrechte gesprochen werden. Die von dem Bedenten gegen den Besessionar übernommene Gewährleistungspflicht erzeugt obligatorische Rechte und Pflichten nur zwischen diesen beiden Kontrahenten; sie bildet lediglich einen Bestandteil des zwischen ihnen zustande gekommenen kausalen Rechtsgeschäfts. Nicht aber wird die Gewährspflicht ein Zubehör der Forderung, das als derselben anhaftend zugleich mit der Abtretung auf den neuen Erwerber übergeht.“...